



Satzung des friends of pop e. V.

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "friends of pop", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der nicht selbständigen Popakademie Stiftung mit Sitz in Mannheim (Popakademie) und damit die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:

1. Einwerbung von Geldmitteln und geldwerten Vorteilen, die der Popakademie zur Verfügung gestellt werden;
2. Hilfestellung bei der Durchführung von Aktivitäten der Popakademie, insbesondere bei Kongressen, Seminaren und Konzerten;
3. Beratung der Organe der Popakademie sowie der mit der Popakademie in Ausbildungsverhältnissen oder ähnlichen Vertragsbeziehungen stehenden Personen im Hinblick auf die Ausbildung, die Forschung und Entwicklung im Bereich neuer populärer Musikformen sowie ihrer wirtschaftlichen Verwertung;

4. Hilfestellung und Beratung bei der Produktion populärer Musikformen, einschließlich der Vorbereitung von Existenzgründungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen nach Zahlung der Verbindlichkeiten des Vereins der Stadt Mannheim zur Förderung gemeinnütziger Zwecke übergeben werden.

§3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§4 Mitglieder

(1) Dem Verein gehören an:

1. Mitglieder;

2. Ehrenmitglieder.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand jenen Personen verliehen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, deren Interesse der populären Musik gilt. Der Aufnahmeantrag bei natürlichen Personen ist unter Abgabe des Namens, des Familienstandes, des Geburtsdatums und -ortes, des Berufs und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Bei juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, der Rechtsform, der vertretungsberechtigten Personen mit den Daten nach Abs. 1 und des Sitzes schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges verlangen.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins (§2 Abs. 1) nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre Beiträge (§7) zu entrichten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§7 Beitrag

(1) Der Betrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr, die Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühr, sowie sonstige Konditionen setzt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

(2) Im Falle der Bedürftigkeit eines oder mehrerer Mitglieder oder Bewerber kann der Vorstand die Erhebung des Beitrags und der Aufnahmegebühr aussetzen oder ganz oder teilweise erlassen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

1. Tod;
2. freiwilligen Austritt;
3. Ausschluss;
4. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern dieser Antrag nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen oder abgewiesen wird.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres vorliegen.

(3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane;
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Beirat;
3. der Vorstand.

§10 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus höchstens 20 natürlichen Personen besteht.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Beirats die Bestimmungen über den Vorstand in §11 Abs. 3 entsprechend. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglied sein.

(4) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Wahl des Vorstandes. Daneben berät und unterstützt er den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Bis zur Wahl eines Beirates nimmt die Aufgabe der Wahl des Vorstandes die Mitgliederversammlung wahr.

(5) Der erste Beirat des Vereins gibt sich eine Beiratsordnung.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.

(2) Nach der Wahl bestimmen die Vorstandsmitglieder innerhalb von längstens zwei Wochen unter sich die Verteilung der Aufgaben nach Abs. 1. Einigen sich die Vorstandsmitglieder innerhalb dieser Frist nicht, ist ihre Wahl hinfällig und die Neuwahl zu wiederholen, wobei die Wiederwahl ausgeschlossen ist.

(3) Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Sofern in Vorstandssitzungen Abstimmungen erforderlich werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei dem Vorsitzenden der Stichentscheid zukommt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

(6) Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand kein Stimmrecht.

(7) Der Vorstand kann geschäftsführende Funktionen übertragen.

§12 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB). Daneben kann der Verein auch durch zwei Vor-

standsmitglieder gemeinschaftlich vertreten werden. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichts erforderlich werdende formelle und redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Der Vorstand kann Aufnahmegebühren und -modalitäten für künftige Mitglieder, die nicht bereits Gründungsmitglieder sind, festlegen.

§13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung per Post folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann die Beschlussfassung auch durch schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren oder telefonisch erfolgen.

§14 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres am Sitz des Vereins statt. Sie wird durch normalen Brief des geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Wahl der Beiratsmitglieder;
2. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;

3. Satzungsänderungen;
4. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Daneben beschließt die Mitgliederversammlung bis zur Wahl eines Beirates über die Neuwahl und Entlastung des Vorstandes. Nach Wahl eines Beirates ist dieser für die Wahl und Entlastung des Vorstandes zuständig (§10 Abs. 4)

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§16 Anträge von Mitgliedern

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentli-

che Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§18 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen, insbesondere kann ein Finanzausschuss gebildet werden.

§19 Finanzausschuss

Der Vorstand kann einen Finanzausschuss bilden.

Dem Finanzausschuss gehören neben dem Vorsitzenden ein Stellvertreter, der Schatzmeister und die jeweils erforderliche Anzahl von weiteren sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen und haben das Recht, Vorschläge an den Vorstand zu richten.

§20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§15) beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff BGB). Die Regelung des §2 Abs. 5 bleibt unberührt.

§21 Schiedsgericht

(1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unter Einschluss seiner Beendigung - mit Ausnahme von Streitigkeiten in Beitrags- oder Gebührenfragen (§7) - entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das wie folgt gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei einen Schiedsrichter zu benennen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Landgerichts Mannheim um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Die beiden Schiedsrichter unternehmen nach ihrer Benennung den Versuch einer gütlichen Einigung. Schlägt dieser Versuch fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt diese Bestellung des Obmanns, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Landgerichts Mannheim um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Landgerichts Mannheim ernannte Obmann fort, findet das Verfahren zur erstmaligen Bestellung des Schiedsrichters bzw. des Obmanns entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Das Recht in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz vor dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Das Schiedsverfahren wird im Einzelnen durch eine von dem Vorstand aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung dies bedacht hätte.